



... weil Substanz entscheidet!

Bundesverband  
Mineralische Rohstoffe e.V.

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V., Schiffbauerdamm 12, 10117 Berlin

**An die  
- Geschäftsführer der Mitgliedsverbände**

-----  
zur Kenntnis (Anlage):  
- Mitglieder des Beirates

**Geschäftsstelle Berlin**

Schiffbauerdamm 12  
10117 Berlin  
Tel.: (030) 2021566-0  
E-Mail: berlin@bv-miro.org

**Geschäftsstelle Duisburg**

Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg  
Tel.: (0203) 99 239-60  
Fax: (0203) 99 239-98  
E-Mail: info@bv-miro.org  
  
www.bv-miro.org

**Zusammenfassung Entwicklungen „Natur auf Zeit“**

**GF-2021-83**  
Berlin, 08.12.2021  
IÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Bitte aus dem Kollegenkreis erhalten Sie eine Zusammenfassung der Möglichkeiten hinsichtlich „Natur auf Zeit“ auf Grundlage des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (**Anlage 1**). Bitte beachten Sie, dass das Gesetz am **01.03.2022** in Kraft tritt. Außerdem finden Sie einen Hinweis auf den aktualisierten FFH-Leitfaden der EU-Kommission (**Anlage 2**), da dies thematisch passt sowie die weiteren Schritte, die MIRO-seitig geplant sind.

Dabei möchte ich, wie auch schon verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, darauf hinweisen, dass die Bezeichnung „Natur auf Zeit“ zwar weit verbreitet ist, aber häufig damit temporäre Maßnahmen auf „Industriebrachen“ assoziiert werden. Da dieser Begriff damit trotz seiner Beliebtheit und Gängigkeit aber nicht der naturgegebenen Bedeutung unserer Branche für die Förderung und den Schutz der Biodiversität während der Gewinnung gerecht wird, ziehen wir in der politischen Kommunikation die Bezeichnung des **nutzungsintegrierten Biodiversitätsmanagements** vor.

**1. § 1 Abs. 7 BNatSchG n.F.**

Der neu im allgemeinen Teil des Bundesnaturschutzgesetzes in § 1 eingeführte Absatz 7 erkennt das Konzept des dynamischen Naturschutzes als übergreifenden Schutzansatz im Bereich des Artenschutzes an und richtet sich vor allem an die Naturschutzbehörden.

Nach § 1 Abs. 7 BNatSchG n.F.

*können auch diejenigen Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.*

Diese Regelung hat vor allem den Zweck den Naturschutzbehörden für ihre Entscheidungen mehr Rechtssicherheit zu geben und sie darin zu bestärken solche Maßnahmen auch über den unverändert vorhandenen § 44 Abs. 5 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG im Wege der

Einzelfallausnahme zu genehmigen, in dem es auch temporäre Maßnahmen als dem Naturschutz dienend bewertet. Lenken Sie die Aufmerksamkeit der Naturschutzbehörden auf die Neuregelungen im allgemeinen Teil des BNatSchG, die den Behörden die bisher oft formulierte Unsicherheit zu nehmen geeignet ist.

Daneben steht der Vertragsnaturschutz zur Verfügung. In Bayern und in Sachsen gibt es Muster öffentlich-rechtlicher Verträge, die die Landesverbände gemeinsam mit den Naturschutzbehörden und den regionalen Naturschutzverbänden für die Unternehmen erarbeitet haben und die aufgrund der Beteiligung der Naturschutzbehörden von diesen auch anerkannt sind.

## **2. § 2 Abs. 7 BNatSchG n.F.**

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der neu eingeführte § 2 Abs. 7 in besonderer Weise die Bedeutung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes hervorheben und einen Beitrag dazu leisten sowohl Private als auch die Behörden zu über die Erfüllung naturschutzfachlicher Verpflichtungen hinausgehenden freiwilligen Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes zu ermutigen. Insbesondere der Satz 2 knüpft dabei an § 1 Abs. 7 und damit an freiwillige Maßnahmen im Sinne von „Natur auf Zeit“ an. Dabei enthält die Vorschrift eine entscheidungslenkende Vorgabe insbesondere für Ausnahmeverfahren in Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen für die Behörde.

§ 2 Abs. 7 regelt

*Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit nicht der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz oder nach dem Naturschutzrecht der Länder im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Nutzung oder einer sonstigen Änderung des Zustands dieser Fläche, auch zur Förderung der allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen.*

Auch diese Regelung soll vor allem den Behörden die Unsicherheit bei ihren Entscheidungen in Bezug auf freiwillig angebotene Maßnahmen der Unternehmen im Zusammenhang mit Natur auf Zeit nehmen.

## **3. Aktualisierter FFH-Leitfaden der EU-Kommission vom 12.10.2021**

Viele Behörden schauen sich trotz rechtlicher Unverbindlichkeit der Leitfäden der EU-Kommission und damit die Rechtsansichten der EU-Kommission genau an. Wie bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, hat die EU-Kommission ihren aktualisierten „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ im Oktober veröffentlicht (**Anlage 2, vgl. auch RUF-2021-45 vom 15.10.2021**).

Ziff. 3.3.5 des Leitfadens können Sie eine Befürwortung von „Natur auf Zeit“ sowie einzelne Best-Practice-Beispiele vor allem hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen entnehmen, die geeignet sind, den Horizont der Naturschutzbehörden zu weiten und wünschenswerter Weise zu öffnen.

## **4. § 54 Abs. 10a BNatSchG n.F.**

Wie auch schon in vorhergehenden Rundschreiben ausgeführt, stellt die Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG n.F. einen Etappensieg auf dem Weg zur Etablierung eines nutzungsintegrierten Biodiversitätsmanagements dar.

Damit wird uns eine branchenspezifische Regelung in § 54 Abs. 10a zuerkannt:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben*

1. *nicht gegen Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder*
2. *im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.*

*In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,*

1. *dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,*
2. *welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,*
3. *dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.*

## **5. Weiteres Vorgehen**

Wir haben dem BMU unsere Eckpunkte für eine Verordnung, die wir mit dem NABU abgestimmt hatten, zukommen lassen und bleiben hier im engen Austausch mit dem BMU wegen der Erarbeitung der Verordnung. Den bereits in großen Teilen ebenfalls gemeinsam mit dem NABU erarbeiteten Leitfaden für das Biodiversitätsmanagement in Gewinnungsbetrieben haben wir dem BMU zuvor schon übermittelt und werden es finalisieren sobald uns die Grundzüge der vom BMU noch auf der Grundlage des § 54 Abs. 10a BNatSchG n.F. zu erarbeitenden Verordnung bekannt werden.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf den gewohnten Wegen unterrichtet. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne über die bekannten Kanäle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ipek Ölcüm